

verbänden betrieben worden ist. Herr Vizepräsident Jürgen Wannhoff von den Sparkassen hat ausweislich Ausschussprotokoll 16/279 in diesem Jahr im Ausschuss berichtet, dass nahezu 100 % der Sparkasseninstitute vor Ort die Regelungen einhalten. Das war zu einem Zeitpunkt, als Ihr Finanzminister für die Landesregierung festgestellt hat, dass in seinem Zuständigkeitsgebiet 19 von 71 Instituten dies noch nicht getan haben.

Deshalb bitte ich Sie, etwas zu dem Aspekt zu sagen, den ich eben auch angeschnitten habe: Hat es das Land angesichts der vielen im Paket stattgefundenen Verhandlungen mit den Sparkassen in diesem Jahr nicht versäumt, im Kontext mit Verzicht auf Sparkassenfusionen und anderen Fragen

(Zuruf von den GRÜNEN: Sind das noch 90 Sekunden?)

diesen Punkt verbindlicher zu verabreden?

Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Herr Witzel, wenn ich Sie richtig verstanden habe – ich bitte um Nachsicht; das ist nicht ganz mein Fachbereich –, dann ist der Träger im Grunde verantwortlich für die Hinwirkungspflicht. Die Hinwirkungspflicht des Trägers sieht so aus, dass zurzeit Verträge nur bei entsprechender Transparenz verlängert werden. Verlängert der Träger den Vertrag eines bislang intransparenten Vorstandsmitgliedes, so ist er hierfür gegenüber der Aufsicht begründungspflichtig. Ich denke, das übt einen entsprechenden Druck in den Gremien aus.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Ministerin, für die Beantwortung.

Nur zur Klarstellung: Herr Witzel hat genau 93 Sekunden für die Kurzintervention gebraucht. Hier wird alles ganz genau gemessen. Herrlich! Die Technik macht es möglich.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzesentwurfs Drucksache 16/4165** an den **Haushalts- und Finanzausschuss – federführend** – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so überwiesen, wie es gute Tradition im Hause ist.

Tagesordnungspunkt

13 Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)

Gesetzesentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4155

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung. Für die CDU-Fraktion hat unser Kollege Herr Kamieth das Wort. Bitte schön.

Jens Kamieth (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzesentwurf, über den wir heute sprechen, will die CDU-Landtagsfraktion von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen, die den Bundesländern und damit auch Nordrhein-Westfalen für den Strafvollzug durch die Föderalismusreform eingeräumt wurde.

Bereits zehn Bundesländer haben bisher eigene Strafvollzugsgesetze geschaffen. Rot-Grün hat das in NRW in den vergangenen drei Jahren leider versäumt, obwohl gerade der Strafvollzug in dieser Zeit immer wieder Negativschlagzeilen gemacht hat.

Der vorliegende Gesetzesentwurf meiner Fraktion orientiert sich an den bestehenden Strafvollzugsgesetzen anderer Bundesländer. Wir schaffen damit die Grundlage für einen modernen und sicheren Strafvollzug. Gleichzeitig verbessern wir den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Dabei spielen Opferschutz und die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft eine wesentliche Rolle. Diese beiden Vollzugsziele – der Schutz der Allgemeinheit und die Wiedereingliederung der Gefangenen – sind gleichrangig.

Zu den Kernpunkten unseres Gesetzes: Der Opferschutz spielt darin eine wichtige Rolle. So muss zum Beispiel ein Vergewaltigungsoffer rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn sein Peiniger wieder auf freien Fuß gesetzt wird, oder gegebenenfalls einen Auskunftsanspruch zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen gegen den Täter erhalten.

Die Devise der CDU lautet: Opferschutz vor Täterschutz.

(Beifall von der CDU)

Außerdem soll der geschlossene Vollzug laut § 13 unseres Gesetzesentwurfs künftig der Regelvollzug werden. Damit schlagen wir ganz bewusst einen anderen Weg ein als das bislang geltende Strafvollzugsgesetz des Bundes, das den offenen Vollzug als Regelvollzug ansieht.

Wir sind der Ansicht, dass die Realität diesen sozialromantischen Denkansatz 35 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesstrafvollzugsgesetzes eingeholt hat.

(Beifall von der CDU – Lachen von der SPD)

Denn tatsächlich, liebe Frau Kollegin Lüders: In Nordrhein-Westfalen sind rund 80 % der Gefangenen im geschlossenen Vollzug untergebracht, weil sie schlicht und einfach nicht für den offenen Vollzug geeignet sind.

(Zurufe von der SPD: Kerker! Mit Daumenschrauben!)

Drogenabhängigkeit, soziale, schulische, berufliche Defizite sind bei Gefangenen eben nicht die Ausnahme, sondern bedauerlicherweise der Regelfall. Und damit steht dies einem offenen Vollzug vielfach entgegen.

Durch die Normierung des geschlossenen Vollzugs als Regelvollzug passen wir das Recht also letztendlich der Vollzugswirklichkeit an.

Darüber hinaus kann auf diese Weise die große Anzahl von Fällen reduziert werden, in denen der offene Vollzug für Entweichungen oder für die Begehung von Straftaten missbraucht wird. Damit wollen wir nicht zuletzt auch die Reputation des Strafvollzuges und seiner Bediensteten in der Öffentlichkeit verbessern.

Durch umfangreiche Vorschriften zum Schutz der Anstalten, der Gefangenen und der Bediensteten gewährleistet unser Entwurf zudem ein Höchstmaß an Sicherheit. Ich denke an die offene optische Überwachung, § 45 Abs. 2 des Entwurfes, oder die Beobachtung, § 50 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfes. Das sind Maßnahmen, die nach der Pannenserie der letzten drei Jahre endlich wieder Ruhe und Ordnung in den nordrhein-westfälischen Strafvollzug einkehren lassen sollen.

Den strengen Regeln für die Sicherheit unserer Bevölkerung während der Haft stehen aber weitreichende Regeln für eine optimale Eingliederung bzw. Resozialisierung der Inhaftierten zur Seite. So wird die Entlassungsvorbereitung durch ein verzahntes Übergangsmanagement deutlich gestärkt. In diesem Zusammenhang wird der Vollzug dazu verpflichtet, bereits sechs Monate vor der Entlassung darauf hinzuwirken, dass der Gefangene nach seiner Entlassung über eine geeignete Unterbringung, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügt und gegebenenfalls in nachsorgende Maßnahmen vermittelt wird.

Schließlich trägt unser Gesetzentwurf natürlich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 Rechnung. Hiernach soll bei Gefangenen, bei denen anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet oder im Urteil vorbehalten wurde, künftig schon der Vollzug der Haft darauf abzielen, eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung von vornherein zu vermeiden. Die dafür nötigen Behandlungsangebote sind in den §§ 66 bis 68 unseres Entwurfs festgeschrieben.

Aus Zeitgründen möchte ich auf die weiteren Neuerungen nicht im Detail eingehen. Ich rede von dem Verbot, Zellen mit mehr als drei Häftlingen zu belegen, von einem Aufwendungsersatzanspruch gegenüber Gefangenen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig sich oder andere verletzt oder das Anstaltseigentum beschädigt haben, und nicht zuletzt von der Absage an das Entfernen von Tätowierun-

gen oder sonstige kosmetische Behandlungen auf Kosten der Steuerzahler. Darüber haben wir bereits im Ausschuss lange gestritten. Im Gegensatz zu SPD und Grünen sind wir dagegen, dass diese Maßnahmen als Gesundheitsfürsorge weiterhin dem Steuerzahler aufzubürden sind.

Meine Damen und Herren, mit unserem Entwurf lade ich Sie ein, die Diskussion im Sinne eines rechtssicheren, zukunftsgerichteten und sicheren Strafvollzuges im Ausschuss weiterzuführen. Ich freue mich auf die Diskussion, gerne auch über die zugehörige Kostenfrage. Dazu haben wir auch schon einige Ideen parat, liebe Frau Hanses. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege. – Nun spricht für die SPD-Fraktion Frau Lüders.

Nadja Lüders (SPD): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Ich lobe Ihre Fleißarbeit, Herr Kamieth, und die Ihrer Fraktion bei dem vorgelegten Gesetzentwurf. Guckt man aber genauer hin, erkennt man, dass Sie sich dafür eben nicht die anderen zehn Strafvollzugsgesetze der Länder angeguckt haben, sondern lediglich alles aus der Schublade der ehemaligen Justizministerin Frau Müller-Piepenkötter gezogen haben.

Wie Sie wissen, bereiten wir seit 2012 ein Strafvollzugsgesetz hier im Lande vor. Wir haben 2012 die Leitlinien dazu verabschiedet. Sie haben sich damals nicht daran beteiligt. Bei uns gilt eben: Gründlichkeit vor Schnelligkeit.

Ich will es vorwegnehmen: Ihr Gesetzentwurf zeigt teilweise gute Ansätze, ist zugleich aber auch sehr rückwärtsgewandt.

Ein positiver Aspekt ist der Opferschutz. Den stellen Sie richtigerweise in die Mitte Ihres Gesetzes. Wenn ich aber Ihren Sprechzettel lese, auf dem Sie wieder einmal in einer abstrusen Weise einen Vorfall darstellen, der persönliche Rückschlüsse auf das Opfer zulässt, frage ich mich ernsthaft, ob Sie es mit dem Opferschutz wirklich so genau nehmen.

Die absolute Rückwärtsgewandtheit zeigt sich darin, dass Sie den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug einführen wollen. Da verkennen Sie nicht nur die Realitäten, sondern jedwede empirische Forschung, die besagt, dass alleine der offene Vollzug ein wesentliches Element der Resozialisierung ist.

Insbesondere – darauf lege ich besonderen Wert – verkennen Sie gerade die Situation von Frauen im Vollzug. Denn nur der offene Vollzug gewährleistet eine Bindung an die Familie, an die Kinder. Sie haben in Ihrem Gesetzentwurf gerade mal zwei Sätze dazu gesagt, wie Sie gedenken mit schwangeren Gefangenen umzugehen.

Das Wegsperrn alleine bietet keine Sicherheit. Für uns ist ein effektiver Behandlungsvollzug, wie wir ihn für unser Strafvollzugsgesetz in NRW vorsehen, der richtige Weg.

Sie haben gerade gesagt, dass Sie tatsächlich darüber nachdenken, einen sinnvollen Vollzug anzuwenden. Dazu komme ich konkret auf § 5 Abs. 2 Ihres Gesetzentwurfs zu sprechen. Dort heißt es richtigerweise:

„Den Gefangenen sollen gezielt Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern“

– das ist erst mal positiv; aber im Nachsatz formulieren Sie dann aber eine Einschränkung –,

„soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und solche für sich nutzen können.“

Gefangenen fehlt es aber leider oftmals an der Erkenntnis, was ihnen tatsächlich nützt. Deswegen liegt für uns der Sinn eines Behandlungsvollzuges darin, dass die Gefangenen erst einmal Kompetenzen erlernen müssen, um straffrei zu leben.

(Beifall von der SPD)

Und deswegen ist auch Ihre ach so tolle CDU-Neuheit der festgeschriebenen Belegungszahl von maximal drei Gefangenen nichts Neues. Die ist schon im Bundesstrafvollzugsgesetz normiert. Ich kann zwar nicht ganz nachvollziehen, dass Sie das über alle Maße loben; aber das mag Ihnen zugestanden werden.

Positiv bewerten wir sicherlich, dass Sie von verzahntem Übergangsmanagement reden. Das ist der richtige Weg. Beim Blick in Ihr Regelungswerk wird mir allerdings ein wenig übel, muss ich sagen. Denn danach soll die elektronische Fußfessel als Mittel der Weisung eingesetzt werden.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Hört, hört!)

Rein rechtssystematisch habe ich dieses Mittel immer als ein Mittel der Führungsaufsicht verstanden. Sie können mich im Ausschuss sicherlich eines Besseren belehren.

(Beifall von der SPD)

Darüber hinaus führen Sie aus, dass Sie insbesondere das Sicherheitsverwahrungsvollzugsgesetz und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgreifen wollen. Dazu muss ich Ihnen sagen: Sie haben wahrscheinlich am 24. April 2013 in diesem Saal gepennt; denn damals haben wir in zweiter Lesung das Sicherheitsverwahrungsvollzugsgesetz NRW verabschiedet und uns genau diese Regelungen vorgenommen.

Des Weiteren heben Sie die Sicherheit hervor, die Sie in dem Gesetz geregelt haben wollen. Sie haben dabei aber nichts anderes gemacht, als die Regelungen des Bundesgesetzgebers zu überneh-

men. Was daran neu sein soll, weiß ich nicht. Unserer Meinung nach sind diese Regelungen weiterzuentwickeln. Das ist der richtige Weg. Und da geht nun mal Gründlichkeit vor Schnelligkeit.

Ich möchte noch kurz auf das Thema „Tätowierungen“ eingehen, das Sie ja schwer zu beunruhigen scheint. Sie sollten mal Ihren Gesetzentwurf richtig lesen, wonach auf die Entfernung von Tätowierungen aus kosmetischen Gründen kein Anspruch bestehen soll. Die Entfernung von Tätowierungen aus kosmetischen Gründen hat es in Justizvollzugsanstalten nie gegeben. Es gab immer nur Entfernungen von tätowierten Symbolen, die wie die Knastträne oder die drei Punkte auf dem Daumen stigmatisieren. Eines ist mir dabei besonders wichtig – und dafür ist jeder Cent an Steuergeld richtig investiert –, und zwar dass wir verfassungsfeindliche Symbole bei denjenigen, die wir in die Freiheit entlassen wollen, entfernen können. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Lüders. – Für die grüne Fraktion spricht nun Frau Hanses.

Dagmar Hanses¹⁾ (GRÜNE): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Dass der vorgelegte Gesetzentwurf der CDU zum Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen eine Fleißarbeit ist, möchte ich ebenfalls infrage stellen. Denn ich habe durchaus Parallelen zu Regelungen benachbarter Bundesländer gefunden.

Ich erlebe die CDU an der Stelle ungeduldig. Das ist das gute Recht der Opposition, ungeduldig zu sein und Gesetze einzufordern und hier auch eigene Entwürfe vorzulegen. Doch, liebe CDU, nur Geduld, mit der Zeit wird aus Gras Milch. Denn Sie wissen, für uns sind Grundlage für ein Strafvollzugsgesetz die Leitlinien des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen. In 13 Schwerpunkten hat die Landesregierung im Juni 2012 veröffentlicht, was in einem breiten Prozess mit den Leuten aus der Praxis erarbeitet wurde. Schade, dass Sie diese geschätzten und anerkannten Leitlinien nicht so eingearbeitet haben, wie wir uns das vorstellen.

Wir sehen in Ihrem Entwurf eine Überbetonung von Sicherheit und Strafe. Dabei verdrängen Sie, dass jede Haft irgendwann endet und dass es deshalb wichtig ist, die Resozialisierung als das vorrangige Ziel des Vollzugs zu beschreiben. Sie sagen, Sicherheit und Schutz der Allgemeinheit seien ein Ziel. Aber wir denken, das ist eher eine Methode und nicht das Ziel.

Zu dem konsequenten verzahnten Übergangsmanagement in Ihrem Entwurf haben wir noch erheblichen Gesprächsbedarf. Da freuen wir uns auf die Beratungen.

Wir denken, dass verbindliche vollzugsöffnende Maßnahmen – dazu gehören eben auch Ausführungen, aber die fehlen da gänzlich – eingearbeitet werden müssen, damit Resozialisierung gelingen kann.

Wir begrüßen auch, dass Sie den Opferschutz aufgenommen haben. Doch Ihre Gleichung „Opferschutz vor Täterschutz“ geht aus unserer Sicht nicht auf. Denn eine aktive Täterarbeit ist für uns der beste Opferschutz für morgen. Wir brauchen jetzt Instrumente für die Menschen, die jetzt Opfer von Gewalt geworden sind. Auch die haben ein Recht auf Information, Beratung und Begleitung.

Ihre Ansätze zum Bereich Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung – das ist ein Bereich, der uns noch besonders wichtig ist – sind ein erster Schritt. Auch da lohnt sich die weitere Beratung.

Ich habe zu einem Paragraphen noch eine Frage. Das werden wir sicher im Ausschuss noch besprechen. Aber die kann ich ja hier schon mal stellen. Sie beschreiben in § 74 die Unterbringung von Gefangenen mit Kindern. Meinen Sie die Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg? Oder sollte die Justiz eine Vater-Kind-Gruppe schaffen? Oder ist das einfach bei der Übernahme des Textes aus dem benachbarten Land so geblieben, denn da wird nur von „Gefangenen“ gesprochen und nicht von „Müttern“? Diese und andere Fragen haben wir.

Noch eine Anmerkung zum Schluss: Die Reputation des Strafvollzuges haben Sie hier zu Recht angesprochen, die öffentliche Wahrnehmung des Strafvollzuges auch in den Medien. Dazu tragen wir, glaube ich, hier gemeinsam bei. Daran, wie wir über Inhaftierte sprechen, ob wir sie als Menschen wahrnehmen, können wir gemeinsam arbeiten. Ich erlebe da in den letzten Monaten an der einen oder anderen Stelle positive Entwicklungen. Es hilft den Menschen draußen, den Menschen, die da drin arbeiten, und den Menschen, die dort leben, wenn wir den Strafvollzug nicht skandalisieren, sondern sachlich darüber sprechen.

Ich war auch verwundert über die Betonung der Tötung. Dem, was die Kollegin Lüders dazu gesagt hat, kann ich mich nur voll anschließen.

Ansonsten freuen wir uns auf die weiteren Beratungen im Ausschuss und sind gespannt, wie wir in der Sache weiterkommen. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Hanses. – Angesichts der fragenden Gesichter einiger Kollegen werden Sie sicher für eine Antwort bereitstehen. Die guckten so ein bisschen, als Sie sagten, aus Gras würde Milch. Das klären Sie dann bitte im Einzelnen mit denen.

(Heiterkeit)

– Manche haben schon eine Ahnung.

Kommen wir zum nächsten Redner. Für die FDP-Fraktion steht Herr Kollege Wedel bereit. Sie haben das Wort. Bitte schön.

Dirk Wedel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit der Föderalismusreform I steht den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug zu. Da in Nordrhein-Westfalen bisher für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen von dieser noch kein Gebrauch gemacht wurde, erscheint es lobenswert, dass die CDU-Fraktion heute einen Gesetzentwurf für ein Strafvollzugsgesetz NRW vorgelegt hat.

(Zuruf von Hans-Willi Körfges [SPD])

In der Tat besteht erheblicher Handlungs- und Modernisierungsbedarf. Allein schon die dringliche und begründete Frage nach den resozialisierenden und desozialisierenden Wirkungen des Strafvollzuges erfordert eine Überprüfung und Anpassung bestehender Vollzugskonzepte.

Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass das in Nordrhein-Westfalen weiterhin geltende Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1976 neuere Erkenntnisse und Entwicklungen lediglich in geringem Umfang abbildet.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass Sie in Ihrem Entwurf ausdrücklich Regelungen für Gefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung treffen. Solche Vorschriften fehlen in NRW ja noch, was wir bei den Beratungen des Sicherheitsverwahrungsvollzugsgesetzes moniert haben.

Der Gesetzentwurf der CDU stellt in weiten Teilen eine Kopie des in Hessen geltenden Strafvollzugsgesetzes dar. Leider, meine Damen und Herren von der CDU, haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf aber wesentliche Elemente des Behandlungsvollzuges gegenüber dem hessischen Gesetz verkürzt. Lassen Sie mich dies im Einzelnen erläutern.

Der Entwurf erhebt in § 13 Abs. 1 den geschlossenen Vollzug zum Regelfall, ohne dass der offene Vollzug – anders als im hessischen Gesetz – auch nur erwähnt wird. Nicht jeder Gefangene ist für den offenen Vollzug geeignet. Das wissen auch wir, meine Damen und Herren. In NRW sind etwa 30 % der Inhaftierten im offenen Vollzug untergebracht. Möchten Sie das zurückdrehen? Jeder Gefangene hat eine andere Persönlichkeit. Aus unserer Sicht ist daher ein individuell-zentrierter Behandlungsansatz der richtige Weg. Der kann durch die Unterbringung im offenen Vollzug bei entsprechender Eignung und durch geeignete Vollzugslockerungen insbesondere in der Entlassungsvorbereitung beschritten werden.

Meine Damen und Herren, auch an dieser Stelle haben Sie das hessische Gesetz gekürzt. Für Gefangene, die in sozialtherapeutischen Anstalten eine

besonders intensive Betreuung erfahren, haben Sie die Besonderheiten der Entlassungsvorbereitung gleich ganz aus dem Gesetzestext – in Hessen § 16 Abs. 3 – entfernt.

Dabei wissen wir doch, dass der in einer solchen Anstalt Untergebrachte ein besonderes Therapiebedürfnis hat und dementsprechend mitunter auch in der Entlassungsvorbereitung anders behandelt werden muss, als das im Regelvollzug der Fall ist.

Das sogenannte Tätowierungsentfernungsverbot – § 24 Abs. 1 – greift einen kürzlich im Rechtsausschuss beratenen Einzelfall auf.

Aber, meine Damen und Herren, was machen Sie denn mit denen, bei denen etwa verfassungsfeindliche Symbole entfernt werden müssen, damit das Vollzugsziel, die Loslösung von Extremisten, erreicht werden kann?

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Ist das Entfernen eines solchen Symbols dann auch unzulässig? Außerdem sollte sich, wie ich meine, Gesetzgebung nicht an Einzelfällen orientieren.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Für rechtsstaatlich nicht erträglich erachte ich schließlich § 50 Abs. 4 Ihres Entwurfs. Da muss, damit bei Ausführung die Fesselung des Gefangenen unterbleibt, anders als in Hessen positiv feststehen, dass keine Entweichungsgefahr besteht. Diese Feststellung wird man aber mit dieser Sicherheit kaum jemals treffen können, sodass es de facto nur noch gefesselte Ausführungen geben würde.

(Zuruf von der SPD: Knebel!)

Schlussendlich haben Sie in § 74 auf Mutter-Kind-Einrichtungen im Vollzug gleich ganz verzichtet – und das, obgleich wir wissen, dass Kinder Inhaftierter als mitbestrafte Dritte angesehen werden können, für die es besonderer Maßnahmen bedarf. Meine Fraktion hat hierzu kürzlich einen Antrag eingebracht, der derzeit im Rechtsausschuss behandelt wird.

Insofern sehe ich noch umfassenden Diskussionsbedarf und freue mich in ganz besonderer Weise auf die Beratungen im Fachausschuss. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP und der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Wedel. – Für die Piratenfraktion spricht Herr Schulz.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Vielen Dank. – Herr Präsident! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Auch ich sehe erheblichen Diskussionsbedarf im

Ausschuss. Wie wir in dieser Legislaturperiode in mehreren Bereichen der Justizgesetzgebung feststellen mussten, fehlt ein Strafvollzugsgesetz NRW, sodass ich insbesondere auf die Beratungen zum Jugendstrafvollzugsgesetz, aber auch, wie in der Debatte schon erwähnt, auf die Gesetzgebungspraxis zum Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Bezug nehme.

An verschiedenen Stellen hatten wir gesagt: Oh, da kommt ja noch ein Strafvollzugsgesetz. Lasst uns das dann gegebenenfalls generaliter regeln. – In diese Lücke – so könnte man meinen – stößt nunmehr die CDU und legt einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vor. Das ist insofern beachtenswert, als er vorgelegt wird.

Wie Herr Kollege Wedel über die einzelnen Aspekte zu sprechen, würde den zeitlichen Rahmen sprengen. Ich habe bereits auf sechs oder sieben eng beschriebenen DIN-A-4 Seiten verschiedene Kritikpunkte aufgeführt. Ich möchte also an dieser Stelle keinen Katalog der Einzelkritikpunkte aufmachen. Dafür haben wir sicherlich noch im Verlauf der Beratungen im Ausschuss Zeit und Gelegenheit.

Ich möchte allerdings einige Aspekte hervorheben und dabei ganz besonders auf die doch so strikte Abkehr vom offenen Vollzug als Regelvollzug eingehen. Ganz ehrlich, Law and Order ist eine feine Sache, aber eine Rückkehr in Zeiten jenseits der vorletzten Jahrhundertwende wollen wir doch sicherlich nicht.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Da war nicht alles schlecht!)

– Da war sicherlich nicht alles schlecht, Herr Körfges, aber ich glaube, lieber Herr Kollege, Sie meinen das jetzt anders, als es jetzt vielleicht gewertet werden könnte.

Vollzugsziele, Opferschutz: Ja, darauf können wir uns selbstverständlich einigen als einen ganz wesentlichen Aspekt im Bereich der Adhäsion und im Bereich des Ausgleichs von Opfern, Opferschutz vor Täterschutz, keine zweite Meinung dazu.

Allerdings halte ich es für falsch, den Resozialisierungsgedanken hier völlig über Bord zu werfen. Wenn wir das als Begründungsansatz, sehr geehrter Herr Kollege Kamieth, für die Abkehr vom offenen Vollzug als Regelvollzug sehen, wird mir – das muss ich ganz ehrlich sagen – ein bisschen schwarz vor Augen. Da haben Sie nämlich ausgeführt: Soziale und schulische Defizite stehen einem offenen Vollzug grundsätzlich entgegen. – Sorry, Herr Kollege Kamieth, aber diesem Gedanken vermag ich nicht zu folgen. Wahrscheinlich gilt das auch meine Fraktion; wir haben es noch nicht im Detail erörtert.

Gleichzeitig konnte ich mir bei der Lektüre des Gesetzentwurfs an einigen Stellen ein leichtes Schmunzeln – bei aller Ernsthaftigkeit – nicht ver-

kneifen. Denn wir treffen an vielen Stellen alte Bekannte, auch aus der Beratungspraxis in dieser Legislaturperiode:

Ich nenne zum Beispiel die Nr. 8 der Leitlinien in § 46 des Entwurfs die Hintertür: jeder JVA ihren eigenen Drogenspürhund. Das war ein Antrag der FDP vom 15. Mai 2013. Hier muss man beachten – das kam auch in den Beratungen heraus –, dass bereits mit Drogenspürhunden gearbeitet wird. Die FDP wollte aber für jede Haftanstalt einen eigenen Hund.

Ein ähnliches Schicksal teilen auch § 8 Abs. 4 und § 39 Abs. 5 des Entwurfs. Die dortigen Normierungen stellen wieder Hintertüren für einen abgelehnten Antrag der CDU-Fraktion vom 24. April 2013 dar. Darin ging es um die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Sehr pikant allerdings ist das im Entwurf genannte Beispiel, dass die Gefangenen zehn Jahre arbeiten sollen, um auf diese Weise ihre Verfahrenskosten zu tilgen. Wenn man das hochrechnet und berücksichtigt, dass die Leute auch noch Taschengeld und nach der Entlassung Überbrückungsgeld brauchen, muss man sich fragen, ob das innerhalb von zehn Jahren überhaupt leistbar ist.

Man könnte die Liste noch fortsetzen. Nicht zuletzt sprach Frau Kollegin Lüders an, dass Frauen als Gefangene nicht so berücksichtigt sind. Uns fehlt zum Beispiel auch eine Regelung bezogen auf die immer älter werdenden Gefangenen. Auch darüber wird man sicherlich noch reden müssen.

Insgesamt bietet dieser Gesetzentwurf eine Menge Diskussionsstoff. Wir werden die Debatte wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum führen müssen. Ich bin gespannt, was der Herr Justizminister dazu noch zu sagen hat. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss. – Danke.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Schulz. – Herr Justizminister Kutschaty hat das Wort. Bitte schön.

Thomas Kutschaty, Justizminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung arbeitet intensiv an verschiedenen gesetzlichen Grundlagen für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen. Ich möchte in Erinnerung rufen, dass seit Mitte 2010 im Bereich des Justizvollzugs schon drei Gesetzentwürfe der Landesregierung verabschiedet worden sind, darunter das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Jugendarrestvollzugsgesetz, das bundesweit das Erste seiner Art war.

Der Regierungsentwurf für ein Erwachsenenlandesstrafvollzugsgesetz ist auf Fachebene fertiggestellt und soll so bald wie möglich dem Landtag zugeleitet werden. Bei der Ausarbeitung lege ich aber,

anders als die CDU, besonderen Wert auf eine qualifizierte Beteiligung vor allem der Vollzugspraxis, um einen ausgewogenen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen, der den Bedürfnissen aller möglichst langfristig gerecht wird. Das kostet etwas mehr Zeit. Diese sollten wir uns nehmen. Das halte ich nicht nur für äußerst wichtig, sondern auch für handwerklich geboten.

Bis zum Inkrafttreten eines Landesstrafvollzugsgesetzes besteht auch keine Regelungslücke, die zu einem übereilten Handeln nötigt, da die Regelungen des Bundesstrafvollzugsgesetzes fortgelten. Eine Beeinträchtigung der „Einheitlichkeit vollzuglicher Grundsätze“, so der CDU-Antrag, erschließt sich mir daher auch nicht.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist aber schon deshalb abzulehnen, weil er nahezu eins zu eins – Herr Kollege Wedel hat es dankenswerterweise dargestellt – dem hessischen Strafvollzugsgesetz entspricht. Wir haben, abgesehen von einigen Änderungen, die Verweise auf hessische Normen betreffen, sage und schreibe in 84 Paragraphen mit rund 300 Absätzen nur sieben Veränderungen gezählt. Schon in der Terminologie weicht der Entwurf von unseren Landesgesetzen ab, sodass er sich keineswegs, wie behauptet, in unsere Vollzugsgesetze einbetten lassen würde.

Das Vollzugsgesetz eines anderen Bundeslandes abzuschreiben – ja, das hätten auch wir schon vor drei Jahren tun können. Zwar gibt es bei Gesetzen keinen Urheberrechtsschutz, aber wir haben den Anspruch, ein für Nordrhein-Westfalen passendes Gesetz auszuarbeiten.

Der vorgelegte – man möchte hier Anführungszeichen hinzusetzen – Entwurf der CDU-Fraktion enthält inhaltlich an der einen oder anderen Stelle begrüßenswerte Regelungen. Er enthält aber zuvörderst infolge versäumter Anpassungen auch zahlreiche handwerkliche Schwächen sowie unauferklärte Widersprüche zu geltendem Landesrecht und neueren Bundesgesetzen und berücksichtigt die Bedürfnisse der Vollzugspraxis nur unzureichend. Der Entwurf schweigt zu notwendigen Kostenfolgen und verzichtet auch darauf, schlüssige Modelle zur Umsetzung aufzuzeigen.

Um nur einige Beispiele zu nennen: Die Regelung zu den Opferinformationsrechten berücksichtigt weder das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26. Juni dieses Jahres noch die europäischen Mindeststandards der sogenannten zweiten Opferschutzrichtlinie. Auch die Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten vom 27. Oktober 2009 finden nur eingeschränkt Berücksichtigung.

Die Regelung zur Sozialtherapie in § 12 des Entwurfs erweitert zwar, bundesweite Kritik aufgreifend, in grundsätzlich begrüßenswerter Weise den Kreis der zur Sozialtherapie zugelassenen Gefangenen.

Den Kreis zu erweitern ist sicherlich sinnvoll, löst aber einen erheblichen Mehrbedarf an sozialtherapeutischen Plätzen aus, der im Haushaltsplan nicht so einfach aufzufangen ist.

Auch darüber hinaus vermag dieser Entwurf nicht zu überzeugen. Er weist offene Widersprüche zu den von der Landesregierung bereits im Jahr 2012 beschlossenen Leitlinien für den Strafvollzug auf. Die Resozialisierung der dem Strafvollzug anvertrauten Gefangenen sollte oberste Richtschnur für die Vollzugsgestaltung sein. Entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung ist den Gefangenen im Rahmen eines aktivierenden Behandlungsvollzugs eine echte Chance auf eine Resozialisierung einzuräumen. Die Möglichkeiten der Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug sind auszuschröpfen, um einen unnötigen Verlust von sozialen Bindungen zu vermeiden.

Der vorgelegte Entwurf erklärt hingegen den geschlossenen Vollzug zum Regelvollzug. Der Bevölkerung wird eine absolute Sicherheit vorgespielt, die es im Vollzug und auch in anderen Lebensbereichen, wie man ehrlicherwise sagen muss, nicht geben kann. Der Entwurf birgt die Gefahr, dass Entscheidungen einseitig zulasten von lockerungsgerechten Gefangenen getroffen werden, ohne dass im berechtigten Interesse der Allgemeinheit und der Opfer tatsächlich auch ein Mehr an Sicherheit eintritt.

Der verfassungsrechtliche Resozialisierungsauftrag erfordert schließlich auch eine Stärkung der Außenkontakte der Gefangenen. Die im Entwurf der CDU vorgesehene eine Stunde Regelbesuchszeit bleibt insoweit aber – um nur ein Beispiel zu nennen – hinter dem Standard anderer Bundesländer zurück.

(Beifall von der SPD)

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns daher in diesem wichtigen Bereich des Strafvollzugs nichts über das Knie brechen, sondern konstruktiv an einem ausgewogenen, auf den Vollzug in Nordrhein-Westfalen zugeschnittenen Entwurf arbeiten. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Kutschaty. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat hat die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4155** an den **Rechtsausschuss** empfohlen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall, und damit ist er einstimmig überwiesen.

Wir kommen zu:

14 Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4157

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile noch einmal dem Herrn Kollegen Kamieth das Wort. Bitte schön.

Jens Kamieth (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Zoll ist eine Bundesbehörde. Gemäß den Vorschriften des Zollverwaltungsgesetzes ist er unter anderem für die Überwachung der Zollgrenzen sowie für die Einnahme von Bundessteuern, von Zöllen für die Europäische Union und für die Einfuhrumsatzsteuer zuständig. Er verhindert die Zufuhr von Fälschungen in den Wirtschaftskreislauf und vollstreckt öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Bundes. Insgesamt schützt der Zoll somit die Wirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen, die Verbraucher vor mangelhaften Waren aus dem Ausland und die Bevölkerung vor den Folgen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität.

Zu diesem Zweck sind die Zollbeamten auch in Nordrhein-Westfalen unterwegs. Wenn sie dabei zollbehördliche Kontrollen durchführen, kommt es vor, dass beispielsweise Mängel an einem Lastkraftwagen auffallen oder dass sie bemerken, dass Fahrzeugführer unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen. Allerdings fehlt dem Zoll bisher die gesetzliche Befugnis, um entsprechenden Verdachtsmomenten nachzugehen. Deshalb müssen die Zollbeamten in diesen Fällen die Polizei verständigen. Den verdächtigen Fahrzeugführer bzw. das verdächtige Fahrzeug dürfen die Zollbeamten jedoch nur so lange festhalten, wie ihre zollbehördliche Kontrolle andauert.

Erscheint die Polizei also nicht rechtzeitig bis zum Abschluss der zollbehördlichen Kontrolle, so müssen die Zollbeamten den Lkw mit erheblichen Mängeln oder den unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Fahrer weiterfahren lassen.

Dieser Zustand ist aus Sicht der CDU-Fraktion nicht hinnehmbar. Deshalb bringen wir den vorliegenden Gesetzentwurf ein, der eine Änderung der nordrhein-westfälischen Polizeiorganisation vorsieht. Dadurch erhalten die Beamten der Zollverwaltung die notwendige Eilkompetenz, um mögliche Tatverdächtige in Zukunft bis zum Eintreffen der Polizei an ihrer Weiterfahrt zu hindern.

Die Zollbeamten werden damit übrigens den Beamten der Bundespolizei gleichgestellt, denen § 9 des nordrhein-westfälischen Polizeiorganisationsgesetzes schon heute eine entsprechende Befugnis einräumt. Die mit unserem Gesetzentwurf vorgeschla-